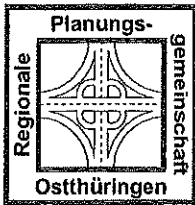
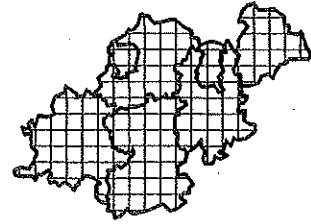


REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präsidentin



Regionale Planungsstelle beim
Thüringer Landesverwaltungsamt • Postfach 1464 • 07504 Gera

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und
Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2070

zu Drs. 7/5550 :

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Gera
20.07.2022

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes

Hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen

Die Verwaltung des Thüringer Landtags hat mit Schreiben vom 01.07.2022 die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG OT) im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags um die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes gebeten. Weiterhin hat sie dazu einen Fragenkatalog als Anlage 3 der Unterlagen mit der Bitte beigefügt, diesen, soweit für die RPG OT zutreffend bzw. beantwortbar, schriftlich zu beantworten.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) werden seitens der RPG OT befürwortet.

Begründung:

Mit der im Rahmen des o. g. Gesetzentwurfes angestrebten Änderung des ThürLPIG soll primär die Digitalisierung der im ThürLPIG normierten Verfahren als vorrangige Form der Beteiligung in den Planverfahren eingeführt werden. In der Hauptsache sehen die Änderungen u. a. keine öffentliche Auslegung der Entwürfe der Regionalpläne bei den zur jeweiligen RPG zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften mehr vor. Dies ergibt für die RPG hinsichtlich der durch sie durchzuführenden Beteiligungsverfahren nach ThürLPIG erhebliche technische und organisatorische Erleichterungen und Vorteile. Zudem werden bisher mit einer Auslegung verbundene Rechtsunsicherheiten (unzureichende

Hinweise zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/start/ds/index.asp>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

PRÄSIDENTIN: LANDRÄTIN

• LANDRÄTSAMT GREIZ • DR. RATHENAU-PLATZ 11 • 07973 GREIZ

☎ 03661 / 876-101 • FAX 03661 / 876-244

REGIONALE PLANUNGSSTELLE BEIM THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT • PUSCHKINPLATZ 7 • 07545 GERA • ☎ 0361 / 57334-4410, -4418 • FAX 0361 / 57334-4413
• E-MAIL: REGIONALPLANUNG-OST@TLVWA.THUERINGEN.DE

Öffnungszeiten in den Auslegungsorten, unvollständige Unterlagen, Probleme der Niederschrift von Stellungnahmen vor Ort u. a.) vermieden.

Die in der Unterlage Anlage 3 formulierten Fragen werden in der Anlage 1 dieser Stellungnahme beantwortet.

Die RPG OT gibt entsprechend der Unterlage beigefügten Anlage 2 ihre Zustimmung nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzgesetz zur Veröffentlichung ihrer schriftlichen Stellungnahme in der Beteiligentransparenzdokumentation.

Mit freundlichem Gruß

2 Anlagen

Anlage 1

Antworten auf den Fragenkatalog zum Beratungsgegenstand „Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes“

1. Der RPG OT sind keine diesbezüglichen Rechtsprechungen bekannt.
2. Die Notwendigkeit zur Änderung der gegenwärtigen Rechtsprechung in der Sache wird aus Sicht der RPG OT nicht gesehen.
3. Die Erfahrungen der letzten Beteiligungsverfahren haben gezeigt, dass der überwiegende Anteil der Beteiligung digital erfolgte. Die an den Auslegungsorten abgefassten bzw. dort zur Niederschrift gegebenen Stellungnahmen hielten sich in engen Grenzen (jeweils eher im einstelligen Bereich). Auch bei analog abgegebenen Stellungnahmen erfolgte überwiegend die digitale Einsichtnahme in die Beteiligungsunterlagen.
4. Ja
5. Ja
6. Ja
7. Nein
8. Nein
9. Die Öffentlichkeit sollte, bezogen auf das Regionalplanverfahren, im Rahmen der formalen Bekanntmachungen und über die Internetseite der RPG OT angemessen informiert werden.
10. Keine Einschätzung aus Sicht der RPG OT möglich.
11. Seitens der RPG OT werden keine ROV durchgeführt.
12. Aus Sicht der RPG OT sind keine zusätzlichen Belastungen in den Verwaltungen der Kommunen/Landkreise zu erwarten. Eher sind mit dem Wegfall der Auslegung der Planentwürfe in den Kommunen/Landkreisen Entlastungen zu erwarten.
13. Die Digitalisierung der Verfahren lässt Effizienzgewinne eher in der Vorbereitung und Durchführung der Verfahren erwarten. Auf den Auswertungsaufwand wird sie weniger Auswirkungen haben, da der überwiegende Anteil der auszuwertenden Stellungnahmen bereits in digitaler Form abgegeben bzw. in digitale Form umgewandelt wird.
14. Nein